



**Antrag auf Teilnahme am EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten
(Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch)
des Landes Sachsen-Anhalt
(Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm)
Schuljahr 2022/2023**

PEB-Dok. Nr.

Empfänger (zuständige Behörde)

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

EU-Betriebsnummer (BNR-ZD, 12stellig)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Antragsteller: Name, Vorname/Betriebsbezeichnung

Ort

Antragstellerstammdaten

(Der Stammdatenbogen ist nur einmalig mit dem ersten Antrag für Fördermaßnahmen des EGFL oder ELER einzureichen, Zutreffendes ist anzukreuzen)

Der aktuell gültige Stammdatenbogen 2022 ist beigelegt.

Ich/Wir haben den aktuell gültigen Stammdatenbogen bereits eingereicht.

Dieser Antrag ist vollständig und unterschrieben bis zum 24.06.2022 einzureichen.

Im Rahmen des EU-Programms für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) in Sachsen-Anhalt verfüge(n) ich/wir gemäß der Verordnung (EU) 2017/40 über eine Zulassung als Lieferant für die Belieferung an Kinder in Kindertagesstätten und an SchülerInnen in Grund- und Förderschulen (nachfolgend Einrichtungen) für die Produktgruppen

Schulobst und -gemüse

und/oder

Schulmilch

Ich/wir beantrage(n) die Teilnahme am EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) in Sachsen-Anhalt für das Schuljahr 2021/2022 für folgende Komponente(n):

Schulobst und -gemüse

aus konventioneller Produktion

aus biologischer/ökologischer Produktion

und/oder

Schulmilch

aus konventioneller Produktion

aus biologischer/ökologischer Produktion

Im Falle der Belieferung der Einrichtungen mit biologisch/ökologisch erzeugten Produkten

entfällt

a) von bereits zertifizierten Ökolieferanten:

liegt der Nachweis der gültigen Bescheinigung nach Art. 29 VO (EG) 834/2007 bei.

ja nein → wenn nein, ist eine Bewilligung der Belieferung mit biologisch/ökologischen Produkten ausgeschlossen.

In dem Fall kann nur eine Bewilligung für konventionelle Produkte erfolgen.

b) von Lieferanten, welche sich neu dem Öko-Kontrollverfahren unterstellen:

liegt der gültige Öko-Kontrollvertrag als Nachweis bei.

ja nein → wenn nein, ist eine Bewilligung der Belieferung mit biologisch/ökologischen Produkten ausgeschlossen.

In dem Fall kann nur eine Bewilligung für konventionelle Produkte erfolgen.

Hinweis: Spätestens mit dem Antrag auf Beihilfe ist die noch gültige Bescheinigung nach Art. 29 der VO (EG) 834/2007 oder die aktuelle Bescheinigung nach Art. 35 der VO (EU) 2018/848 (sofern schon vorliegend) nachzureichen.

1. Angabe zur beantragten Beihilfe:

Hinweis: Der Antrag umfasst alle zu beliefernden Einrichtungen aufgeschlüsselt nach Landkreis/kreisfreier Stadt.

Für die im Formblatt "Zusammenfassung zu beliefernder Einrichtungen im Landkreis/kreisfreier Stadt" aufgeführten Einrichtungen beantrage ich die Teilnahme am EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten.

Gesamtanzahl berechtigter Kinder „Schulobst und -gemüse“ aller zu beliefernder Einrichtungen zu Beginn des Schuljahres	
---	--

Gesamtanzahl der berechtigten Kinder „Schulmilch“ aller zu beliefernder Einrichtungen zu Beginn des Schuljahres	
--	--

2. Verpflichtungserklärung:

Als Lieferant und Vertreiber der Erzeugnisse und als Antragsteller für die Abrechnung der Beihilfe im Rahmen des EU-Programms für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) in Sachsen-Anhalt verpflichte ich/wir mich/uns:

- die in Anlage 1 genannten Einrichtungen im vereinbarten Zeitraum mit Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch zu beliefern.
- ordnungsgemäß kaufmännisch Bücher zu führen und die zum Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und die Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege 6 Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.
- kein Produkt einzusetzen, dem Zucker, Fett, Salz oder Süßungsmittel und in der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Geschmacksverstärkern E 620 bis E 650 zugesetzt ist.

3. Mir/uns ist bekannt,

- dass ein Anspruch auf Gewährung der Beihilfe und damit Teilnahme am EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) in Sachsen-Anhalt nicht besteht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der regionalen Aufteilung und der verfügbaren Haushaltsmittel.
- dass die Lieferung von Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch nur an die Einrichtungen möglich ist, mit denen die Belieferung schriftlich vereinbart wurde und deren Träger zugestimmt haben.
- dass Beihilfen für das aktuelle Schuljahr in dem Umfang bewilligt werden können, welcher entsprechend der diesem Antrag beigefügten Anlagen "Formular Liefervereinbarung" ausgewiesen ist.
- der Inhalt des Merkblattes zum EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) des Landes Sachsen-Anhalt.
- dass ein vorzeitiger, beihilfeberechtigter Lieferbeginn nicht möglich ist. Lieferungen vor Bewilligung der Teilnahme am EU-Schulprogramm des Landes Sachsen-Anhalt gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Anlagen:

- Stammdatenbogen **2022 (gegebenenfalls Anlage Gesellschafter)**
- Nachweis der noch gültigen Bescheinigung nach Art. 29 VO (EG) 83407 oder der aktuellen Bescheinigung nach Art. 35 der VO (EU) 2018/848 bei bereits zertifizierten Ökolieferanten
- gültiger Öko-Kontrollvertrag bei Neuzulassung von Ökolieferanten
- „Zusammenfassung zu beliefernde Einrichtungen im Landkreis/in kreisfreier Stadt“
- Anzahl Formulare „Liefervereinbarung“

Ich versichere/wir versichern, dass alle von mir/von uns gemachten Angaben im Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift(en)/Stempel

Name(n) in Druckbuchstaben

Der Antrag ist im Original und vollständig mit Anlagen dem ALFF Süd zu übergeben/zuzusenden.